



Hochschule
für Technik, Wirtschaft
und Kultur Leipzig (FH)

Fachbereich
Informatik, Mathematik
und Naturwissenschaften

Praktikumsordnung

für die
Bachelorstudiengänge

Informatik Medieninformatik

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prakt0-B IN MI)

vom 30. Juni 2006

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Studierenden der Bachelorstudiengänge Informatik und Medieninformatik am Fachbereich Informatik, Mathematik und Naturwissenschaften der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH).

§ 2

Inhalt

Diese Ordnung ist ergänzender Teil der Studienordnungen der Bachelorstudiengänge Informatik und Medieninformatik (StudO-INB bzw. StudO-MIB). Die Praxisphase beinhaltet die Bearbeitung eines Praxisprojektes und die Anfertigung der Bachelorarbeit. Diese Ordnung betrifft allein das Praxisprojekt.

Für ein Praxisprojekt im Ausland, das seitens der Hochschule besonders gefördert wird, gilt diese Ordnung analog.

§ 3

Ziel des Praxisprojekts

Das Praxisprojekt ist als integrierter Bestandteil des Studiums grundsätzlich dem Ausbildungsziel des Studiengangs INB bzw. MIB untergeordnet. Das Praxisprojekt hat insbesondere das Ziel, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen und die Studierenden in die Berufswirklichkeit zu versetzen. Dabei sollen die Studierenden ihren eigenen theoretischen Kenntnisstand anhand der berufsspezifischen Praxisanforderungen überprüfen und ableiten, wo und in welcher Richtung sie ihr theoretisches Wissen vertiefen und erweitern müssen. Gleichzeitig können die Studenten ihre besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Anforderungen einzelner Tätigkeitsbereiche vergleichen und damit die Wahl ihres künftigen Einsatzes nach Studienabschluss mit größerer Sicherheit treffen. Ebenso soll das Praxisprojekt zur Vertiefung sozialer Kompetenzen beitragen.

§ 4

Einsatzgebiete

- (1) Das Praxisprojekt umfasst die Bearbeitung einer Schwerpunktaufgabe in einem IT-Projekt. Als Tätigkeiten kommen beispielsweise in Frage:
 - Kommerzielle oder wissenschaftlich-technische Anwendungsprogrammierung
 - Systemprogrammierung (Betriebssysteme, Compiler)
 - Programmierung von (multimedialen) Informationssystemen und Datenbank-anwendungen
 - Entwicklung, Adaption und Einsatz von Content Management Systemen
 - Programmierung von E-Learning-Systemen
 - Mediengestaltung
 - Entwicklung von CAD-Systemen
 - Hardwareentwicklung
 - Administration von Rechnernetzen
 - Evaluation und Bewertung von Softwaresystemen
 - Entwurf von Anwendungskonzepten und Einsatzvorbereitung von IT-Systemen
- (2) Nicht als Praxisprojekt anerkannt werden beispielsweise:
 - Tätigkeit auf Messen und Ausstellungen
 - Verkaufs- und Vertriebstätigkeit
 - Anwendungsberatung zum Einsatz von Standardsoftware
 - Kurzzeitige Anwenderschulung
 - Reine Literaturstudien
- (3) Die Praxisphase kann absolviert werden in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Dienstleistungsbereiches, in Institutionen der öffentlichen Hand und in Forschungseinrichtungen.

§ 5

Umfang und Zeiträume

- (1) Das Praxisprojekt umfasst mindestens 12 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld (Vollzeit-tätigkeit). Dabei werden den Studenten in geeigneten Ausbildungsstätten praktische Erfah-rungen und Kenntnisse zur Ergänzung der theoretischen Ausbildung vermittelt.
- (2) Für die Praxisphase ist das 6. Fachsemester vorgesehen (ab 1. März). Das Praxisprojekt muss bis spätestens 15. Juni abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikums-beauftragte des jeweiligen Studienganges.

§ 6

Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Praxisphase setzt in der Regel die bestandene Bachelorzwischenprüfung voraus.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges auf Antrag des Studierenden unter Einbeziehung des Praktikumsbeauftragten des betreffenden Studienganges.
- (3) Die Zulassung zum Praxisprojekt setzt weiterhin die Einreichung folgender Unterlagen an das Praktikantenamt voraus:
 - a) Ausgefüllter Antrag auf Zulassung zum Praxisprojekt (Formblatt bzw. elektronisch)
 - b) Ausbildungsvertrag (Formblatt der Hochschule oder der Praxisstelle, 3fach),
 - c) Ausbildungsplan.
- (4) Die unter (3) genannten Unterlagen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsbeauftragte des jeweiligen Studienganges.
- (5) Das Praktikantenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Praxisphase. Die Zulassung wird auf dem Zulassungsantrag vermerkt und kann mit den unterschriebenen Verträgen vom Studenten spätestens 2 Wochen nach Antragstellung abgeholt werden.

§ 7

Ausbildungsstelle, Betreuung

- (1) Bei der Auswahl von Praxisstellen werden die Studenten durch das Praktikantenamt beraten und unterstützt. Jeder Student sollte sich selbst um eine geeignete Ausbildungsstelle - nachfolgend Praxisstelle genannt - und den Abschluss eines entsprechenden Ausbildungsvertrages bemühen. Bleibt die Suche des Studenten erfolglos, so kann ihm eine geeignete Praxisstelle vom Praktikantenamt zugewiesen werden.
- (2) Mit der Praxisstelle ist ein Ausbildungsplan abzustimmen und schriftlich zu formulieren. Der Ausbildungsplan wird vom Betrieb für die Ausbildung des Studenten entwickelt und ist verbindlich. Er soll die vorgesehenen Tätigkeiten mit den dafür geplanten Zeiten und den Namen der Betreuer im Betrieb enthalten. Der Ausbildungsplan muss den in §§ 3 und 4 genannten Richtlinien für die Ausbildung in der Praxisphase entsprechen.
- (3) Dem Praktikantenamt des Fachbereiches obliegt die organisatorische Betreuung des Studenten während der Praxisphase und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Das Praktikantenamt wird repräsentiert durch die Praktikumsbeauftragten für die Studiengänge Informatik und Medieninformatik.
- (4) Der Student erhält von Seiten der Fachbereiches einen Hochschullehrer als fachlichen Betreuer, der am Ende auch für die Bewertung des Praxisprojekts verantwortlich ist. Der Studie-

rende hält Kontakt zum Hochschulbetreuer und unterrichtet ihn regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten. Der Student hat das Vorschlagsrecht bei der Auswahl eines Professors und kann dabei Unterstützung durch den Praktikumsbeauftragte des jeweiligen Studiengangs erhalten.

- (5) Die Praxisstelle gewährleistet die im Ausbildungsvertrag festgelegten Bedingungen und sichert, dass der Student entsprechend des Ausbildungsplanes eingesetzt wird.
- (6) Während der Praktikantentätigkeit hat der Student die Weisungen des Beauftragten der Praxisstelle zu befolgen und die Arbeitsordnung etc. der Einrichtung einzuhalten.
- (7) Bei Zweifeln am zweckentsprechenden Einsatz der Studierenden in der Praxisstelle wirkt der Praktikumsbeauftragte auf Abhilfe hin.
- (8) In Ausnahmefällen, soweit ausreichend Praxisstellen nachweislich nicht zur Verfügung stehen oder Bewerbungen erfolglos bleiben, kann das Praxisprojekt durch gleichwertige Teilprojekte ersetzt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 8

Ausbildungsvertrag

- (1) Jeder Student schließt vor Beginn der Praxisphase mit der Praxisstelle einen Ausbildungsvertrag ab (Formblätter der Hochschule oder der Praxisstelle).
- (2) Der Ausbildungsvertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet (1. Student, 2. Praxisstelle, 3. Fachbereich).
- (3) Erst mit der Gegenzeichnung der Hochschule ist der Vertrag für beide Seiten rechtskräftig und verbindlich.
- (4) Der Student ist während der Praxisphase über die Hochschule unfallversichert. Über alle Gefahren im Betrieb ist der Student in der Praxisstelle zu belehren. Diese Arbeits- und Unfallschutzbelehrung erfolgt aktenkundig zum Tätigkeitsbeginn.
- (5) Alle mit dem Ausbildungsvertrag in Verbindung stehenden Ausgaben trägt der Student. Eine Aufwandsvergütung seitens der Praxisstelle ist anzustreben.
- (6) Die Hochschule kommt für Schäden, die der Student während der Praxisphase verursacht, nicht auf. Sofern keine Gruppenhaftpflichtversicherung besteht, wird empfohlen, eine private Berufshaftpflichtversicherung für Studierende abzuschließen. Die Praxisstelle ist berechtigt, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zu fordern.

§ 9

Anerkennung der Praxisphase

- (1) Jeder Student fertigt einen Praktikumsbericht an. Darin sind insbesondere seine Aufgaben während der Praxisphase, die Einbindung seiner Tätigkeit in den Arbeitsablauf der Praxisstelle, Art und Umfang der verwendeten Werkzeuge und Methoden sowie eine persönliche Einschätzung des Nutzeffekts und eventueller Schwierigkeiten im Rahmen des Praxisprojekts wiederzugeben. Der Praxisbericht ist zusammen mit dem Zeugnis und dem Tätigkeitsnachweis (Formblatt) von der Praxisstelle zu bestätigen.
- (2) Praktikumsbericht, Zeugnis und Tätigkeitsnachweis sind spätestens zwei Wochen nach Ableistung der Praxisphase im Praktikantenamt abzugeben.
- (3) Zum Praktikumsbericht wird ein Kolloquium durchgeführt. Der Praktikumsbericht und das Kolloquium werden durch den betreuenden Professor bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung und der im Absatz 2 genannten Unterlagen entscheidet das Praktikantenamt, ob das Praxisprojekt erfolgreich abgeleistet wurde bzw. ob es ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (4) Eine komplette Wiederholung der Praxisphase ist nur einmal möglich. Nach einem zweiten nicht positiv bewerteten Abschluss des Praxisprojekts hat der Student den Prüfungsanspruch verloren.
- (5) Bei unvorhersehbarem und nicht in der Person des Praktikanten begründeten Wechsel der Praxisstelle ist durch Beschluss des Prüfungsausschusses - auch bei geringfügiger Kürzung des Tätigkeitsumfanges - eine Anerkennung des Praxisprojekts möglich.

§ 10

Freistellungen

- (1) Während der Praxisphase als festem Studienbestandteil bleibt der Student Angehöriger der HTWK Leipzig mit seinen Rechten und Pflichten.
- (2) Während der Praxisphase hat der Student keinen Rechtsanspruch auf Urlaub. Die Ausbildungsstelle kann eine Freistellung bis zu 10 Werktagen gewähren.
- (3) Für während der Praxisphase eventuell nachzuholende bzw. zu wiederholende Prüfungsleistungen ist nach Absprache mit dem Beauftragten der Praxisstelle Freistellung zu gewähren.

§ 11

Praxisphase im Ausland

- (1) Die Praxisphase kann auch in Firmen und Einrichtungen außerhalb Deutschlands absolviert werden, sofern die Tätigkeit den Grundsätzen von § 3 genügt.
- (2) Die Rechtsstellung des Studierenden ergibt sich auch bei einer Praxisphase im Ausland aus den Bestimmungen von § 8. In Bezug auf Unfall- und Krankenversicherung sind durch den Studierenden die Besonderheiten des Aufenthaltslandes zu berücksichtigen und gegebenenfalls zusätzliche Vorkehrungen zu treffen.

§ 12

Schlussbestimmungen

Die Anlagen 1 - 3 (1: Ausbildungsvertrag; 2: Zeugnis und Tätigkeitsnachweis; 3: Antrag auf Zulassung) sind verbindliche Formen der Vertragsgestaltung und Berichterstattung.

Anmerkung:

Als Anlage 1 kann auch ein von der Praxisstelle vorgegebenes Formular verwendet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Die Praktikumsordnung wurde vom Fachbereichsrat am 21.06.2006 beschlossen und mit Schreiben vom 30.06.2006 dem Rektoratskollegium der HTWK Leipzig angezeigt.

Leipzig, 30.06.2006

Prof. Dr.-Ing. Axel Schneider
Dekan
des Fachbereichs Informatik, Mathematik und Naturwissenschaften